

## Nordmann, Rassmann Handelsges.m.b.H

### Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte (und ähnlichem) der Nordmann, Rassmann Handelsges.m.b.H, im folgenden NORDMANN genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die NORDMANN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für NORDMANN unverbindlich, auch wenn NORDMANN nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn NORDMANN sich bei späteren Verträgen (d.h. insbesondere bei telefonischer Bestellung) nicht ausdrücklich auf sie beruft.

Die Annahme der bestellten Ware gilt auf jeden Fall als Anerkennung dieser Bedingungen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

#### **1. Angebote, Produktbeschreibung und Lieferumfang**

- a) Angebote sind stets freibleibend, Vertragsabschluss und sonstige Vereinbarungen werden bei Neukunden erst durch schriftliche Bestätigung von NORDMANN verbindlich.
- b) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung als Anlage beigefügten Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- c) Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüberhinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von NORDMANN ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- d) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von NORDMANN maßgebend, im Falle eines Angebots von NORDMANN mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.  
Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.
- e) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich NORDMANN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

#### **2. Preise**

- a) Die angegebenen Preise gelten ausschließlich Mehrwertsteuer und nur für Aufträge, die in einer einzigen Auslieferungsfahrt erfüllt werden. Die Preise gelten pro Mengeneinheit gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung, mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk/Lager einschließlich Verladung und Verpackung. Die Versicherung der Ware durch NORDMANN ist ohne gesonderter Vereinbarung nicht im Preis enthalten. Die Mengenangaben erfolgen ohne Verpackung.
- b) Wird nach Vertragsschluss eine Rechtsnorm verkündet, nach welcher sich die Einfuhrabgaben mit Wirkung für die vereinbarte Lieferzeit oder einen Teil dieser Zeit ändern und ändern sich infolgedessen die nachweislichen Aufwendungen von NORDMANN, so ändern sich die Preise entsprechend. NORDMANN teilt dem Käufer die neuen Preise unverzüglich mit. Zu den Einfuhrabgaben im Sinne dieser



Bestimmung gehören der Zoll, die Abschöpfung und die Verbrauchsteuern. Sollten der nach diesem Vertrag maßgebliche Preis, Frachtvergütungsvereinbarungen oder Zahlungsbedingungen oder die Möglichkeit, solche Erhöhungen oder Änderungen der Frachtvergütungsvereinbarungen oder Zahlungsbedingung vorzunehmen, durch Gesetz oder behördliche Anordnung geändert oder für den Verkäufer unzulässig erklärt werden, kann NORDMANN bezüglich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten.

### **3. Lieferzeit**

- a) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung jedoch nicht vor Beibringung aller vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen (Unterlagen, Genehmigungen sowie einer vereinbarten Anzahlung).
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine vorzeitige Lieferung nach Ankündigung vor Liefertermin ist zulässig. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- c) Die vereinbarten Liefertermine sind für den Kunden bindend. Ist im Vertrag ein Abruf der Ware durch den Kunden für bestimmte, festgelegte Monate oder Wochen vereinbart, so ist auch diese Lieferzeitbestimmung für den Kunden bindend.
- d) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Maßnahmen bei rechtmäßigem Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von NORDMANN liegen, z.B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblicher Beeinflussung und trotz zumutbarer Sorgfalt von NORDMANN nicht abwendbar sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von NORDMANN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird NORDMANN dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.
- e) Im Falle des Leistungsverzuges ist der Kunde nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, von dem Vertrag, der die verspätete Einzellieferung betrifft, zurückzutreten.  
Schadenersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Über das Rücktrittsrecht hinausgehende Rechte, insbesondere Schadenersatzrechte, stehen dem Kunden nur zu, wenn der Lieferverzug auf von NORDMANN zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- f) NORDMANN ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind NORDMANN Abruf und Einteilung zu ungefähr gleichen Monatsmengen aufzugeben, und zwar spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Liefermonats. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so ist der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung nach seiner Wahl berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des rückständigen Teils des Abschlusses endgültig zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen.  
Gerät NORDMANN mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Kunde Ansprüche nur bezüglich dieser Teilleistung geltend machen, es sei denn, die erfolgte Teilleistung ist für ihn ohne Interesse.
- g) Bei Annahmeverzug gelten ansonsten die gesetzlichen Regelungen.

#### **4. Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung**

- a. Rechnungen sind, soweit NORDMANN nicht anderes schriftlich bestätigt hat, ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu zahlen, es sei denn, dass ein niedrigerer Schaden durch den Käufer oder ein höherer Schaden durch NORDMANN nachgewiesen wird.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von NORDMANN mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.  
Skonti und sonstige Abzüge, sofern nicht schriftlich vereinbart, sind nicht statthaft.
- c) Wird NORDMANN nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Kunde in eine ungünstige Vermögenslage gerät, kann NORDMANN für die Gegenleistung Sicherheit verlangen. Als ungünstige Vermögenslage sind insbesondere außergerichtliche Vergleichsangebote, Anträge auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs oder Insolvenzverfahrens oder die Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis oder eine „Blacklist“ zu verstehen.
- d) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit begebener Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, in eine ungünstige Vermögenslage gerät oder seine Zahlungen einstellt.
- e) Forderungen aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden.

#### **5. Versand und Gefahrübergang**

- a. Die Gefahr geht unabhängig von der Kostenlast auf den Kunden über, sobald die Waren das Werk oder Lager NRCs verlassen haben bzw. im Werk oder Lager dem Käufer, Spediteur, Frachtführer oder einer sonstigen Person oder Anstalt zur Beförderung übergeben worden sind.  
Ist die Abholung der Ware durch den Kunden oder seinen Beauftragten vereinbart, so erfolgt der Gefahrübergang spätestens mit Ablauf des zweiten Tages, welcher dem Abgang der Mitteilung folgt, dass die Ware zur Abholung zur Verfügung steht. Wirkt NORDMANN in irgendeiner Form bei der Befrachtung mit, handelt sie aus schließlich als Vertreter des Kunden.
- b) Der Kunde hat NORDMANN unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die gewünschte Versandart mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht spätestens 7 Tage nach Abschluss des Vertrages, ist NORDMANN in der Auswahl von Versandweg und Beförderungsmitteln frei. NORDMANN trifft keinerlei Haftung für Schwierigkeiten (Schäden, Verzögerung), die sich beim Transport ergeben. Umlade- und/oder Weiterversandkosten, die sich aus fehlenden oder unrichtigen Angaben des Bestimmungsortes ergeben, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn die Kosten des Versandes vereinbarungsgemäß ausnahmsweise von NORDMANN zu tragen sind. Die Verpackung der Ware wählt NORDMANN nach eigenem Ermessen.
- c) Eine Versicherung wird ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag des Kunden von NORDMANN nicht gedeckt.
- d) Im Übrigen gelten ergänzend die „INCOTERMS 2010“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

- a) NORDMANN behält sich das Eigentum an der Ware vor. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen im Eigentum von NORDMANN.



- b) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware mit Ware anderer Hersteller verarbeitet, vermengt oder untrennbar vermischt oder mit der Ware anderer Hersteller verbunden, erwirbt NORDMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.  
Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer NORDMANN im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für NORDMANN verwahrt. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NORDMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- d) Der Kunde ist, wenn er erkennbar als Wiederverkäufer auftritt, berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang – in keinem Fall aber nach Antrag oder Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens – weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf NORDMANN übergeht:  
Der Kunde tritt NORDMANN bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen die Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. NORDMANN nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.  
Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrent-Verhältnis auf, so ist die Kontokorrent Forderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrent-Forderung ausmachte. Auch die Abtretung dieser Forderungen nimmt NORDMANN bereits jetzt an. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert, ist er verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers (NORDMANN) beim Weiterverkauf zu sichern. Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von NORDMANN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich NORDMANN, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.  
NORDMANN kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die NORDMANN nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen NORDMANN und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.  
Von der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers ist die Ware durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszuschließen. NORDMANN verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- f) Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware sorgfältig zu lagern und ausreichend gegen die üblichen Gefahren auf seine Kosten zu versichern.



- g) Lässt das Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann NORDMANN alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei diesen Maßnahmen mitzuwirken, die NORDMANN zum Schutze ihres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen will.

## **7. Gewährleistung und Schadensersatz**

Von den folgenden Regelungen bleiben die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

- a) NORDMANN haftet für nicht unerhebliche Mängel der verkauften Sache nur, wenn der Käufer uns diese unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung der Ware, schriftlich meldet.
- b) Bei einer wirksamen Mängelrüge ist der Kunde auf NORDMANNs Wunsch hin verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware entfallen, wenn der Käufer NORDMANN oder dessen Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Alle Mängelansprüche werden weiter hinfällig, falls die Verarbeitung der Waren nicht sofort nach Feststellung der Mängel eingestellt oder eine Vermischung von NORDMANNs Ware mit Ware anderer Hersteller nicht unterlassen wird, und zwar bis zur ausdrücklichen Freigabe der Ware durch NORDMANN oder dessen Vorlieferanten. Gleichzeitig hat der Kunde NORDMANN die Abnehmer der Produkte zu benennen, an die die Waren geliefert wurden.
- c) NORDMANN übernimmt keine Haftung für Folgen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ware oder durch Nichtbeachtung einer von NORDMANN vorgesehenen Benutzungsrichtlinie verursacht werden.
- d) Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Sachmängeln beseitigt NORDMANN nach ihrer Wahl den Mangel oder liefert eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Steht nach zweimaligem Nacherfüllungsversuch fest, dass Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sich in unzumutbarer Weise verzögern, unmöglich geworden oder fehlgeschlagen sind, kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- e) Ansprüche des Käufers verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer.
- f) Bei leichter fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware.
- g) Wird der Kunde von einem Endabnehmer aus einem Grund in Anspruch genommen, der seine Ursache in der Fehlerhaftigkeit der verkauften Ware haben kann, ist er verpflichtet, NORDMANN hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, sich von seinem Abnehmer auf Ersatz verklagen zu lassen, es sei denn, NORDMANN erkennt ihre Ersatzpflicht gegenüber dem Kunden oder dessen Abnehmer an oder verzichtet auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. Wird der Kunde von seinem Abnehmer verklagt, hat der Kunde NORDMANN Gelegenheit zu geben, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen.
- h) Der Käufer übernimmt alle eventuell gegen NORDMANN gerichteten Ansprüche aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Einfuhr oder den Gebrauch der von NORDMANN gelieferten Waren, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NORDMANN beruht.

**8. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Sitz von NORDMANN. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz des Verkäufers (NORDMANN).

**9. Gerichtsstand und Rechtswahl/Jurisdiction and Applicable Law**

Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das materielle österreichische Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens des internationalen Warenkaufs (CISG).

Tritt NORDMANN als Kläger auf, kann auch am Geschäftssitz des Kunden geklagt werden.

**10. Sonstiges**

Diese Bedingungen bleiben bei einer rechtlichen Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Es gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Geschäften mit Unternehmern gleichbehandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**Nordmann, Rassmann Handelsges.m.b.H**

SCS B1/12, 2334 Vösendorf, Austria

Telefon: +43 1 60918 48

Telefax: +43 1 60918 499

E-Mail: [info-at@nordmann.global](mailto:info-at@nordmann.global)

Internet: [www.nordmann.global](http://www.nordmann.global)

Stand: Jänner 2013